

Die Menschenrechte aus islamischer Sicht

Rifa'at Lenzin

Das Konzept der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurden, ist ein spätes Produkt der Aufklärung und der aus dieser Zeit stammenden Idee eines Naturrechts. Gemäss Naturrechtslehre kommen dem Menschen eine Würde und gewisse Rechte zu, allein aufgrund seines Menschseins. Die Menschenrechte haben sich aus der Magna Charta libertatum (1215), der Habeas-Corpus-Akte (1679), den britischen Bill of Rights (1689) sowie der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) und vor allem der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789) herausentwickelt.

In der Euphorie über diese Errungenschaft ging allerdings die Tatsache vergessen, dass die postulierte «Gleichheit an Würde und Rechten» in den USA und Südafrika nur die weissen Menschen betraf, in Frankreich und Grossbritannien nur die Franzosen und Briten der Mutterländer, nicht aber deren Untertanen in den Kolonien, und in der Schweiz beispielsweise nur die männlichen Eidgenossen, da die Frauen weder das Stimm- noch das Wahlrecht besaßen. Dies zeigt, dass auch die Menschenrechte – mag man sie als universell gültig betrachten oder nicht – nicht ausserhalb von Zeit und Raum stehen, sondern in einen historischen Kontext eingebettet sind. Die nicht-westliche und insbesondere die islamische Welt waren von Anbeginn immer wieder mit der relativen Gültigkeit dieser «universellen» Menschenrechte konfrontiert, sobald diese mit wirtschaftlichen und/oder machtpolitischen Interessen westlicher Staaten kollidierten. Die verschiedenen arabisch-islamischen Vorstösse für «islamisch» definierte Menschenrechte sind nicht zuletzt eine politische Antwort auf die als arrogant und hegemonial empfundene Haltung des Westens. Oder wie Samuel Huntington es pointiert ausgedrückt hat: «What is universalism to the West is imperialism to the rest».¹

Die Frage, ob die Menschenrechte universelle Gültigkeit haben oder doch kulturabhängig sind, soll nicht weiter diskutiert werden. Vielmehr sollen verschiedene Sichtweisen muslimischer Denker dargestellt werden. Es werden allerdings nur Auffassungen berücksichtigt, welche die Thematik aus einem wie auch immer gearteten islamischen Blickwinkel behandeln, nicht aber Autoren, die zwar Muslime sind, die aber bei ihrer Argumentation bewusst oder unbewusst auf einen Rückgriff auf den Islam verzichten. Nicht berücksichtigt werden auch diejenigen Menschenrechtsaktivisten/-innen mit einem islamischen Selbstverständnis, die sich in der islamischen Welt für die Rechte von marginalisierten und bedrängten Menschen einsetzen, wie etwa die Anwältinnen Shirin Ebadi im Iran oder Asma Jahangir in Pakistan.

Westliche Menschenrechtsvorstellungen und islamische Prinzipien – Frage zur Vereinbarkeit

Alle zeitgenössischen muslimischen Denker haben sich selbstverständlich mit der Frage der Menschenrechte und ihrer Interpretation beschäftigt: Fazlur Rahman, Abdoljavad Falaturi, Mohammad Mojtahed Shabestari, Abul A'ala Maududi, Mohammad Arkoun, Nur Kholis Madjid, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Bandbreite der Meinungen reicht dabei von völliger Unvereinbarkeit westlicher Menschenrechtsvorstellungen mit islamischen Grundsätzen bis zur weitgehenden Übereinstimmung. Es gibt also keine einhellige Auffassung, weder zu «islamischen» Menschenrechten an sich noch zu ihrem Verhältnis zu den «universellen» Menschenrechten gemäss UNO-Deklaration. Dies gilt auch für die sogenannte «Cairo Declaration of Human Rights in Islam» von 1990. Unterschiedliche Zugänge und Antworten ergeben sich auch daraus, ob der Autor primär auf einer rechtlichen Basis argumentiert oder auf einer philosophischen.

Verschiedene Denkansätze

Dabei lassen sich grob drei verschiedene Ansätze identifizieren. Für eine kleine Gruppe von Denkern gehört der Menschenrechtsdiskurs in den Bereich des säkularen Denkens und ist deshalb losgelöst von jeglicher religiösen Relevanz. Zu den Exponenten dieser Gruppe gehören so gegensätzliche Autoren wie der indo-pakistische Syed Abul A'ala Maududi, einer der wichtigsten islamistischen Vordenker des 20. Jahrhunderts, und der «liberal-moderne», aus dem Sudan stammende und in den

USA lehrende Rechtsgelehrte Abdullahi An-Na'im. Für beide Autoren befindet sich das Konzept der Menschenrechte ausserhalb des islamischen Denkens. Maududi lehnt es aus diesem Grund als für Muslime bedeutungslos ab: «Legislation in an Islamic state is to be carried out within the limits prescribed by the law of the shari'a. The injunctions of God and His Prophet are to be accepted and obeyed and no legislative body may alter or modify them or make any law contrary to them.»² Ein Schlupfloch lässt er aber immerhin offen, indem er schreibt: «on questions not covered by the specific injunctions of the shari'a [...], the advisory council or legislature is free to legislate in regard to these matters.»³

An-Na'im hingegen übernimmt das westliche Konzept weitgehend. Er ortet das Problem bei der herkömmlichen Interpretation der Shari'a und fordert deshalb ihre Erneuerung: «The only way to reconcile these competing imperatives for change in the public law of Muslim countries is to develop a version of Islamic public law which is compatible with modern standards of constitutionalism, criminal justice, international law, and human rights.»⁴ Eine ähnliche Haltung wie An-Na'im vertreten auch der tunesische Intellektuelle Mohammed Talbi und der syrische Denker Muhammad Shahrur.

Für eine zweite Gruppe von Denkern gehören die Menschenrechte zum allgemeinen menschlichen und damit auch zum islamischen Denken. Für diese Autoren unterscheidet sich aber der islamische Zugang von humanitären westlichen Überlegungen. Nach klassischer islamischer Lesart kann ein bestimmter Sachverhalt nur dann als islamisch bezeichnet werden, wenn er durch die islamischen Quellen belegt oder auf diese zurückgeführt werden kann. Diese Rückbindung ist für eine genuin islamische Begründung ebenso zwingend, wie sie für eine nicht-islamische Sichtweise irrelevant ist.

Obschon «Würde» und «Freiheit» moderne Begriffe sind, lassen sie sich auch im Qur'an finden bzw. ableiten. In Sure 17, 170 heisst es: «Und Wir haben den Kindern Adams Würde (*karāma*) erwiesen.» Die hier genannte Würde des Menschen ist jedoch nicht ein Naturrecht, sondern wurde ihm von Gott verliehen. Die Freiheit andererseits wird durch Negierung von Zwang thematisiert, insbesondere in Bezug auf die Religion: «Es gibt keinen Zwang in der Religion (oder: im Glauben).»

Für den iranischen Philosophen und Religionsgelehrten Mohammad Mojtahed Shabestari (geboren 1936) sind jedoch Menschenrechte und Demokratie Produkte der menschlichen Vernunft, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben und noch weiter entwickeln. Sie sind als solche nicht bereits durch Qur'an und Sunna vorgegeben; der Qur'an schweige zum modernen Menschenrechtsverständnis, aber dennoch stehe dieses nicht im Widerspruch zur göttlichen Wahrheit, die der Qur'an enthalte⁵. Eine ähnliche Sichtweise vertritt der ebenfalls iranische Denker Abdolkarim Soroush. Sowohl für Shabestari als auch für Soroush ist der Gottesbezug unabdingbar, auch wenn die Rolle der Vernunft bejaht wird.

Noch deutlicher wird in dieser Beziehung der pakistanische Gelehrte Fazlur Rahman, der bis zu seinem Tod 1968 an der University of California in Los Angeles (UCLA) lehrte. Für ihn ist der Säkularismus ein Fluch der Moderne, da er die Heiligkeit und Universalität (Transzendenz) jeglicher moralischer Werte zerstöre. Die Etablierung einer sozialen gesellschaftlichen Ordnung auf ethischer Basis sei das am meisten Erstrebens- und Wünschenswerte für die Menschheit von heute. Mit ethischer sozio-politischer Ordnung gestützt auf Gott ist gemeint, dass moralische Prinzipien und Werte eben nicht vom Menschen gemacht und aufgehoben werden können, je nach Lust und Laune, Gutdünken oder Bequemlichkeit und momentanem Vorteil; und sie dürfen nicht um der Zweckmässigkeit willen missbraucht werden. Er bezieht sich dabei auch auf den mittelalterlichen Rechtsgelehrten al-Shātibī (gestorben 1388), welcher der Meinung war, dass reine Vernunft, losgelöst von den Prinzipien der Shari'a, unfähig sei, religiös-moralische Werte zu schaffen.⁶ Von hier ist es nicht mehr weit bis zum Böckenförde-Theorem, nämlich den Überlegungen des deutschen Verfassungsrichters Wolfgang Böckenförde Mitte der 1960er Jahre, «dass man sich fragen könne, ob der freiheitliche, säkularisierte Staat von normativen Voraussetzungen zehrt, die er selbst nicht garantieren kann.»⁷

Eine weitere Gruppe sieht keine substanziellen Unterschiede zwischen den Prinzipien, wie sie in der «Universal Declaration of Human Rights» festgehalten sind, und islamischen Prinzipien, ausser in einigen Ausnahmefällen. Sie gehen von zwei Systemen von Menschenrechten aus und bejahen beide. Das gewachsene Bewusstsein des Menschen über seine Rechte hätte gemäss Ayatollah Muhammad Taqi Ja'fari⁸ zur Formulierung des Konzepts der Menschenrechte geführt. Den Religionen

ihrerseits ginge es ebenfalls um diese Rechte. Die Ziele seien die gleichen, aber die Erkenntniswege verschieden.

Fazit

Zusammenfassend kann man festhalten, dass Menschenrechte nach islamischer Sicht keine «Droits naturels» sind: Das Recht kann nicht vom Menschen gesetzt, sondern nur von ihm «gefunden» werden. Der Hauptunterschied zwischen den Allgemeinen Menschenrechten der UNO und islamischen Menschenrechten ist deshalb der Gottesbezug.

Materielle Unterschiede beziehen sich auf Formulierungen bezüglich der Gleichberechtigung von Frau und Mann, insbesondere in der Ehe und vor Gericht; das Recht, seine Religion ohne Nachteile zu wechseln; die eingeschränkte Wählbarkeit von Nichtmuslimen für gewisse staatliche Ämter und Funktionen und die Abschaffung der Todesstrafe.

Was die Umsetzung von grundlegenden Menschenrechten betrifft – seien sie nun westlich oder islamisch definiert – ist es für Muslime hierzulande eine bittere Ironie, dass selbst islamische Prinzipien in Europa häufig besser geschützt und verwirklicht sind als in der islamischen Welt.

¹ Samuel P. Huntington: *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York, Simon & Schuster, 1996, 184.

² Abul A'la Mawdudi: *Human Rights in Islam*, Islamic Foundation, 1976, 13.

³ a.a.O.

⁴ Abdullahi Ahmed An-Na'im: *Toward an Islamic Reformation*, Syracuse, University Press, 1990, 9.

⁵ Shabestari, zit. nach Roman Seidel: Mohammad Modschtahed Schabestari: *Die gottgefällige Freiheit*, in: Amirpur / Ammann (Hg.): *Der Islam am Wendepunkt*, Herder Spektrum, 2006, 79.

⁶ Fazlur Rahman: *Islam and Modernity*, The University of Chicago Press, 1982, 19f.

⁷ E.Wolfgang Böckenförde: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, 1967, in: ders. *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt/M., 1991, 92ff, hier 112.

⁸ Ayatollah Mohammad Taqi Ja'fari: *International Human Rights in Islam and the West*, Bureau for International Rights, Teheran, 1991, 13f.